

Begründung zur Änderungsverordnung vom 15. September 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 21. August 2021

Allgemeiner Teil

Zur Notwendigkeit der Ausweitung des bereits bestehenden Maßnahmenpakets auf die zu erwartende weitere rasche Ausbreitung der vierten Infektionswelle mit der hochansteckenden und weitaus gefährlicheren Virus-Variante B. 1.617.2 (Delta-Variante) wird auf die Begründung zur 11. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV 2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15. September 2021 verwiesen.

Mit der jetzigen Änderungsverordnung werden im Wesentlichen das in der CoronaVO neu eingeführte dreistufige Ampelsystem für die Sportausübung übernommen und die relevanten Regelungen für das Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände aus der mit Wirkung vom 16. September 2021 aufgehobenen Corona-Verordnung Bäder und Saunen übernommen.

Darüber hinaus erfolgten kleinere redaktionelle Änderungen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Satz 2

Der Anwendungsbereich wurde aufgrund der außer Kraft getretenen Corona-Verordnung Bäder und Saunen auf das Schwimmtraining, Schwimmkurse und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände ausgedehnt.

Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)

Zu Absatz 1

Die Regelung, dass im Hygienekonzept des Betreibers berücksichtigt werden kann, beim Schwimmtraining, bei Schwimmkursen und Ausbildungsmaßnahmen schwimmsporttreibender Vereine und Verbände Schwimm- und Trainingsutensilien des Anbieters oder des Betreibers verwenden zu dürfen, wurde aus der außer Kraft getretenen Corona-Verordnung Bäder und Saunen übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen zum Test-, Impf- oder Genesenennachweis für den Zutritt und die Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten wurden an die CoronaVO angepasst.

Zu den Absätzen 3 bis 7

Der bisherige Absatz 3 wurde wegen der außer Kraft getretenen Corona-Verordnung Bäder und Saunen gestrichen. Die bisherigen Absätze wurden in der Folge neu nummeriert. Der neue Absatz 4 wurde redaktionell angepasst. Im neuen Absatz 5 wurde klargestellt, dass ebenso wie bei der Sportausübung auch bei der bestimmungsgemäßen Nutzung von Duschräumen keine Maskenpflicht besteht.

Zu § 3 (Trainings- und Übungsbetrieb)

Zu Absatz 2

Die beim Trainings- und Übungsbetrieb für nicht-immunisierte Personen geltenden Regelungen wurden an die CoronaVO angepasst.

Zu § 4 (Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung wurde lediglich redaktionell angepasst. Der in § 2 Absatz 1 neu angefügte Satz 3 galt schon bisher nicht bei der Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen; ohnehin ist dies für diese Bereiche nicht praxisrelevant.

Zu Absatz 3 Nummer 3

Die bei Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen für nicht-immunisierte Personen geltenden Regelungen wurden an die CoronaVO angepasst. Darüber hinaus erfolgte eine redaktionelle Änderung aufgrund des neu gefassten § 3 Absatz 2.

Zu § 5 (Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen)

Der Verweis auf die Corona-Verordnung Bäder und Saunen wurde aufgrund der Aufhebung dieser Verordnung gestrichen.